

Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sind die Bittschriften der vollziehenden Gewalt, die Streitschriften von Worb und Höchstetten, die Petitionen von Zimmerwald und Rueggisberg, in dem Eingang angezogen, allein mit keinem Fota ist des Inhalts und der Schlüsse derselben gedacht, welches um so nothwendiger war, als die Schriften von Worb und Höchstetten mehrere Gegenstände enthalten.

2) Das Wenigste, was man der vollziehenden Gewalt schuldig ist, ist doch wohl, daß man ihr bestimmt sage, wie gegebene Gesetze, die sie gleichförmig exequiren soll, gemeint seyen. Offenbar war sie durch den Streit der Municipalitäten Worb und Höchstetten gegen das dasige Bezirksgericht zu der Einfrage veranlaßt; sie war es aber noch mehr durch Euer Dekret vom 21. Christmonat 1799, das Euer Commission Euch in Rück Erinnerung bringen muß. Im Canton Luzern, wo eben so wenig als im C. Bern, die Fertigung der Contrakte, die eine Unterpfandsverhaftung involvieren, den Untergerichten zu stand, hatte der Justizminister die Weisung ertheilt, daß die Gültbriefe durch die Bezirkschreiber ausgefertigt, und von dem Bezirksgerichts-Präsidenten besiegelt werden sollten; diese Weisung, die meinen damals geäußerten unmaßgeblichen Begriffen nach, im Gesetze lag, mißfiel den Municipalitäten des Cantons Luzern; sie wandten sich an die Gesetzgeber, und durch besagtes Dekret wurde die Weisung des Justizministers, als dem Gesetz vom 15. Hornung zuwiderlaufend, kasirt. Natürlicherweise mußte dieses Dekret der Vollziehung beweisen, daß die gesetzgebenden Räte dem Municipalitätsgesetz eben in Betreff der Fertigung der Contrakte, einen andern Sinn beylegten, als sie, und so fort war es ihre Pflicht, sich über diesen Sinn belehren zu lassen, um nicht neuerdings sich Zurechtweisungen auszusuchen, die immer ärgerlich sind, und das Ansehen der einen oder andern Gewalt kompromittieren.

Nun V. Senatoren frage ich Euch, was ist das für ein gesetzgeberisches Benehmen, wenn der große Rath auf die angebehrte nähere Bestimmung des §. 57. des Municipalgesetzes, ohne auf irgend eine Weise, die Bestimmung desselben in den Erwägungsgründen zu entwickeln, zur Tagesordnung geht, begründet: diese nähern Bestimmungen seyen allbereits in dem §. 57. enthalten. Kann die vollziehende Gewalt irgend eine Belehrung, aus dieser Formell mit einem Motiv versehenen, aber im Grund unmotivierten Tagesordnung, schöpfen, und soll sie entweder die Sache unentschie-

den dahin gehen lassen, und so den Keim zu gänzlicher Unsicherheit des Eigenthums, und einer Menge Prozesse legen, oder soll sie durch eine nach ihren Begriffen ertheilte Weisung, sich neuerdings bloß sehen, die Verfügungen ihres Ministers kasirt zu sehen? Hoffentlich keines von beyden; denn Sie, Bürger Senatoren! werden diesen mangelhaften Beschluß verworfen, wozu Ihnen Eure Commission einstimmig anrathet, in Hoffnung, der große Rath werde durch einen neuen Beschluß die Tagesordnung so motiviren, daß über den, von der Gesetzgebung dem questionierten §. 57. beylegenden Sinn sowohl an sich, als in Verbindung mit Eurem Dekret vom 21. Christm. 1799, kein weiterer Zweifel bey der Vollziehung obwalten könne.

Der Beschluß wird verworfen.

Der große Rath übersendet eine Zuschrift der Gemeinde Sumiswald, C. Bern.

Schwallier. Was soll die Vollziehung mit dieser Schrift thun? Sie enthält nichts als Scheltungen der Räte, und ähnliche Ungezogenheiten.

Usteri. So schlimm ist die Sache eben nicht. Die Bittschrift klagt darüber, daß die verschiedenen Parteyen in den Räten sich gegenseitig Aristokraten und Jakobiner schelten, und nicht sie ist es, die sich diese Scheltworte erlaubt. Dagegen begreife ich freylich auch nicht, warum wir durch Zuweisung solcher Zuschriften der Vollz. Commission soviel Zeit rauben.

Mittelholzer. Die Zusendung an die Vollziehung bezieht sich einzig auf die Rückgabe der Waffen, welche die Bittsteller begehren.

Lüthi v. Langn. hat nichts als Gutes in der Adresse gehört.

Am 22ten May waren keine Sitzungen in beyden Räten.

Kleine Schriften.

Versuch eines Constitutionsentwurfs für Helvetien, von Christoph Zimmermann, Pfr. an der franzöf. Kirche in Zürich. Anfangs Maimonats 1800. 8. S. 19.

Da diese kleine Schrift im großen Rath der helvetischen Republik durch eines seiner Mitglieder denunziert worden; so glauben wir denjenigen unserer Leser, die sie etwa noch nicht kennen, eine Gefälligkeit zu

erweisen, wenn wir ihnen, in den eigenen Worten des Verfassers, einen gedrängten Auszug derselben liefern. Sie ist ein Meisterstück in ihrer Art, von welcher aber, mögen unsere Leser selbst urtheilen.

Bisher habe man geglaubt, hebt Pfarrer Zimmermann an, daß zur Abfassung einer Constitution es langer Zeit, und ungewöhnlicher Kenntnisse bedürfe; aber heutzutage sey man mit einem solchen Werk (in Helvetien) bald fertig. Das komme gläublich daher, weil fast lauter Meister daran arbeiten — geborne Meister, Tausendkünstler, die nie eine Kunst gelernt haben. Gehe doch Griechenland, ruft er auf, mit seinen sieben Weisen; der helvetische Boden, seitdem der Wind der Freyheit und der Gleichheit ihn durchsauset, bringt sie (die Weisen) hervor wie Erdschwämme! Mancher möchte diesen Aufreiß für einen Spaß nehmen; er würde sich aber irren: Pfr. Zimmermann knirscht, und alles Volk soll mit ihm knirschen. — Zornig und bittend wendet er sich an die wenigen Edlen, die sich finden unter so vielen, welche dem armen, betrogenen Schweizervolk das Recht es zu mißhandeln und auszuplündern, abgestohlen, abgelogen, abgeschmeichelt haben, und beschwört sie (jene Edlen), nicht länger mit diesen Ruderknechten zu arbeiten, sondern einmal seit zwey vollen Jahren ein Werk der Barmherzigkeit an dem armen Vaterlande dadurch zu thun, daß sie die ersten von der eckelhaften Tollhändler-Schaubühne abtreten. — Eine Landesverfassung soll, meint er, wie Minerva aus Jupiters Haupt, nicht zusammengestickt, sondern ganz, aus einem Stücke, und gleichsam auf einen Schlag aus einem, freylich nicht gemeinen, Kopfe entspringen. Daher müssen die helvetischen Gesetzgeber auseinander; und wollen sie nicht, so muß man sie zwingen. Aber wie? durch die Urversammlungen? Das gieng zu langsam. Der Verf. erteilt also im Namen des helvet. Volks, dem Vollziehungsausschusse die Vollmacht, seine Gewalt zu gebrauchen, und zu mißbrauchen, um die Schweiz von diesem einheimischen, und dem fremden Joche zu befreien. Auch hier spaßt Pfr. Zimmermann nicht, wenn er auffodert durch den Mißbrauch der höchsten Gewalt die Freyheit herzustellen; die Vollzieher sind im Besitze eines unbedingten Zutrauens, er verlangt von ihnen weder Erklärung noch Rechenschaft ihrer Handlungen, wenn sie nur recht schnell ihn der Rätze entledigen: diese säubern Herrn müssen freywillig oder

unfreywillig auf der Stelle einpacken, und sich aus dem Regierungssitze wegtrollen.

Ist diese große Operation einmal vollbracht, so beruft der Vollziehungsausschuß die einsichtsvollsten aus den auseinander gesprengten zur Rettung des Vaterlands. Die Abfassung der Constitution wird an einen einzigen Mann übertragen, der freylich keiner von jenen Männerchen seyn darf, die das, was sie Philosophie, Aufklärung, oder gar Genie heißen, um das gebracht hat, was alle vernünftige Menschen zu allen Zeiten gesunden Menschenverstand geheißen haben. — Diese Constitution wird dem Volk durch ihren Urheber selbst bekannt gemacht. Er zieht zu diesem Ende in eigener Person unter feyerlichem Gepränge, begleitet durch einen der angesehensten Männer aus jedem Kanton, in Helvetien herum, macht Halt, wo er es gut findet, und verkündigt seine Verfassung. 1) Ueberall schwört er bey dem allweisen und allmächtigen Weltbeherrscher (die Formel dazu ist in extenso beygefügt), er habe seine Arbeit so gut gemacht, als es ihm möglich gewesen. Wer dieses nicht glauben kann, oder nicht glauben will, oder wenn das Werk sonst nicht behagt, der mag zusammenpacken, und ausziehen: die Constitution muß unbedingt, und ohne alle Einwendung oder Widerrede angenommen — ob aber auch zugleich beschworen werden, darüber ist der Verf. noch nicht einig mit sich selbst. — Wenn diese Constitution das Werk eines wahren Genies, oder hellen und reifen Verstandes ist, so wird sie daran zu erkennen seyn: daß sie auf einem Octavblatt — ob klein oder groß geschrieben, sagt der Verf. nicht — mit Deutlichkeit, Bestimmtheit und Kraft enthalten ist.

Nachdem Pfr. Zimmermann sowohl die Eigenschaften, die die helvet. Constitution, als die, welche ihren Urheber charakterisiren sollen, auf diese Weise angegeben hat, rückt er mit seiner eignen Verfassung heraus; — und wir müssen es geradezu eingestehen,

1) Sollte, wie wir nicht zweifeln, Pfarrer Zimmermann mit der Abfassung der neuen Constitution für Helvetien beauftraget werden, so würden wir anrathen, daß er zur Bekanntmachung derselben, nach dem Beispiel seines göttlichen Meisters, auf einer Eselin im Land herumreite; dieß würde der Ceremonie einen höhern Grad von Anmuth, Würde, und — was für unser Volk noch wichtiger ist — einen gewissen Anstrich von Religiosität geben.

sie trägt das unverkennbare Merkmal des wahren Genies an sich, denn sie nimmt nicht einmal die zwei Seiten des Octavblattes ein. Auch fühlt der Verf. selbst den Werth seiner Arbeit; — und wie sollte er es nicht! er ist überzeugt, die Annahme derselben könnte Helvetien glücklich machen. Diese Ueberzeugung drückt er in eben so bescheidenen, als rührungsvollen Worten aus, wo er sagt: „ich wollte mit Freuden auf der Stelle sterben, oder, welches wohl weit schrecklicher wäre, mir selbst alle Jakobinerwuth aller Banditen und Mordbrenner in und ausser Helvetien, die die Welt zur Hölle machen möchten, weil es ihnen nur in der Hölle wohl seyn kann, weil sie nur in der Hölle an ihrem rechten Plage sind, auf den Hals laden, wenn ich (durch mein Octavblatt) dem Vaterland nützlich seyn könnte.“

Das Octavblatt enthält 17 Artikel zu einer Constitution, oder bestimmter, zu einer Centralregierung für die ganze, in einzelne unabhängige Cantone getheilte Schweiz. Wir wollen die wichtigsten dieser Artikel ausheben; unsere Leser mögen dann von ihnen auf die Wichtigkeit und den Werth der übrigen schließen.

Im Verhältniß zum Ausland, macht Helvetien einen und untheilbaren Staat aus. — Für die Versorgung der auswärtigen Staatsgeschäfte haben sie einen permanenten, souverainen Staatskriegsrath. 2) — Die Schweiz geht mit keiner auswärtigen Macht ein Bündniß ein; macht es sich aber zum unverbrüchlichen Gesetz gegen alle Nationen gerecht zu seyn. 3) — Helvetien unterhält beständig ein schweizerisches Truppcorps, dessen Stärke, Einrichtung, Bestimmung und Abänderung von dem Staatskriegsrathe, unter dessen Oberbefehl es steht, bestimmt wird. — Das Münzrecht wird allein von dem Staatskriegsrathe zum Nutzen der Kriegskasse, welche zur Bestreitung der Erfordernisse des Kriegswesens und der auswärtigen Angelegenheiten muß errichtet werden, ausgeübt. 4) —

2) Vermuthlich um dadurch die auswärtigen Mächte beständig in einer heilsamen Furcht zu erhalten.

3) Dabei wird der helvetische Handel mit dem Ausland vortreflich gedeihen!

4) Es zeigt sich hieraus sonnenklar, daß Vfr. Zimmermann in Hinsicht auf das Finanzwesen, so wie im ganzen politischen Fache, ungewöhnliche, eigene, und eben deswegen genialische Ideen hat. Bisher hielt man den Ertrag, den Helvetien aus dem Münzrechte ziehen kann, für sehr unbedeutend.

Die Glieder des Staatskriegsraths werden aus der Kriegskasse gleichmäßig bezahlt. — Dieser Artikel angenommen und denselben unbeschadet, regiert sich jeder Canton nach seinem Gutbefinden. 5)

Indem Vfr. Zimmermann vermuthlich eine 2te Ausgabe dieser kleinen Schrift veranstalten wird, so bitten wir ihn, er möchte zu derselben als Motto, weil der ersten keines vorgelegt ist, folgende bekannte Sentenz von uns gütigst annehmen: Ne Sutor ultra crepidam.

Denn entweder schlägt man gutes oder schlechtes Geld; ist das letztere, so hat es keinen Ausfluß ins Ausland, die Schweiz wird damit angefüllt, und ihr Handel mit andern Nationen leidet dabey außerordentlich. Schlägt man hingegen gutes Geld, das nemlich an Schrot und Korn dem französischen gleichkommt, dann reduzirt sich der reine Gewinn beynahe auf Null. *) — Die Schweiz hat weder Gold, noch Silberminen; auch führt sie keinen ausgebreiteten, über die Meere, ins große, sich erstreckenden Handel, vermittelt dessen sie die kostbaren Metalle, als Waare, sich verschaffen könnte; sie ist genöthigt, dieselben meistens durch Ankauf verarbeiteten Silbers und Golds, oder veralteter Geldsorten mit currenter Münze in hohen Preisen an sich zu bringen. Es würde sich arithmetisch beweisen lassen, daß das Münzregal dem permanenten, souverainen Staatskriegsrathe nicht eine halbe Million jährlich eintragen würde; — und damit soll er die helvetische Armee erhalten, die Kriegsbedürfnisse anschaffen, die Ausgaben für die auswärtigen Angelegenheiten bestreiten, und — was er vermuthlich nicht vergessen würde — sich selbst bezahlt machen!!!

5) Da ist denn sehr zu wünschen, daß der Kriegsrath recht bald seine Armee, und zwar in beträchtlicher Zahl, auf die Beine stelle; denn dieses Gut besitzenden wird in den meisten Cantonen Mühe haben, sich über eine Verfassung zu vereinigen.

*) Ein französischer Sechs-Livres-Thaler hält an Korn ungefähr 5 Liv. 18 S. 6 Den.; und die Louisd'or 23 Liv. 17 S. 3 Den.

Grosser Rath, 29. May. Discussion über das Hausver Gutachten.

Senat, 29. May. Annahme des Beschlusses, der den öffentlichen Anklägern bey den Cantonsgerichten Advokatur zu treiben erlaubt.